

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT § 24; Anlage 1 a VergGr. V c; BGB § 242

Leitsätze:

- 1) Haushaltsrechtliche Überlegungen und die dem Haushalt zugrundeliegenden Voraussetzungen können die vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten i.S. des § 24 BAT sachlich rechtfertigen.
- 2) Die Gestaltungsmöglichkeit des § 24 BAT stellt eine Ausnahmeregelung dar. Sie ist deshalb eng auszulegen und darf nicht rechtsmißbräuchlich zur Umgehung der tarifgerechten Entlohnung benutzt werden.

Aktenzeichen: 4 AZR 515/77

Urteil des BAG vom 2. Mai 1979 LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 515/77
3 Sa 44/79 Schleswig-Holstein

Verkündet am
2. Mai 1979

gez. Regul,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. Mai 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Jobs und Dr. Röhslers sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Brocksiepe für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 25. April 1977 - 3 Sa 44/77 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 1. Oktober 1971 als Verwaltungsangestellter beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung im Bereich Marinearsenal -Arsenalbetrieb K - beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis finden die Vorschriften des BAT Anwendung. Der Kläger erhielt Vergütung nach VergGr. VIII BAT.

Mit Wirkung vom 15. Juni 1973 wurde dem Kläger das nach VergGr. VI b BAT bewertete Arbeitsgebiet "Beschaffung und Reparaturaufträge" zugewiesen. Ab 1. Oktober 1973 wurde er mit den Aufgaben eines Hilfssachbearbeiters beauftragt. Am 17. April 1974 wurde er erneut "vorläufig, längstens auf die Dauer eines halben Jahres" dem Dezernat "Beschaffung und Reparaturaufträge" zur Dienstleistung zugewiesen. Auch in der Folgezeit wurde der Kläger mit diesen Tätigkeiten jeweils nur vorübergehend betraut.

Seit dem 1. Oktober 1973 erhielt der Kläger eine persönliche Zulage nach § 24 Abs. 1 BAT in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen VergGr. VIII und VergGr. VI b BAT und ab 1. April 1974 eine solche in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen VergGr. VII und VergGr. VI b BAT. Aufgrund einer Arbeitsplatzüberprüfung vom Februar 1976 erhielt der Kläger rückwirkend ab 1. Dezember 1975 eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen VergGr. VII und VergGr. V c BAT.

Im Januar 1974 beantragte der Kläger erstmalig seine Höhergruppierung in die VergGr. VI b BAT. Diesen und die in der Folgezeit wiederholt gestellten Höhergruppierungsanträge lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, daß eine entsprechende Stelle nicht verfügbar sei. Beide Parteien gehen jedoch übereinstimmend davon aus, daß die Tätigkeiten des Klägers seit dem 1. Oktober 1973 die Merkmale der VergGr. VI b - Fallgruppe 1 - BAT a.F. und ab 1. Dezember 1975 die Merkmale der VergGr. V c - Fallgruppe 1 b - BAT n.F. erfüllt haben.

Mit dem ihm am 18. Oktober 1976 zugegangenen Schreiben vom 15. Oktober 1976 teilte die Beklagte dem Kläger mit,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

daß aufgrund der Neugliederung des Dezernates "Beschaffung und Reparaturaufträge" die tariflichen Voraussetzungen der Zulagengewährung entfallen sind und er ab 1. November 1976 von den ihm übertragenen höherwertigen Tätigkeiten entbunden ist.

Eine Anhörung des Personalrates zu diesem Schreiben ist nicht erfolgt.

Der Kläger wendet sich gegen den Entzug der höherwertigen Tätigkeit und begehrt gleichzeitig seine Höhergruppierung in die VergGr. V c BAT. Er ist der Auffassung, daß sich die Beklagte nicht auf § 24 BAT berufen könne. Sachliche Gründe für eine lediglich vorübergehende Tätigkeitsübertragung seien nicht gegeben gewesen. Auf haushaltsrechtliche Erwägungen könne sich die Beklagte nicht berufen, da dem Tarifrecht Vorrang gebühre. Der Entzug der Ausübung der vorübergehend auszuübenden Tätigkeiten stelle eine mitbestimmungspflichtige Rückgruppierung und eine sozial nicht gerechtfertigte Änderungskündigung dar. Der Entzug sei daher unwirksam. Im übrigen habe ihn die Beklagte arglistig getäuscht, da sie in der Stellenausschreibung, aufgrund derer er sich seinerzeit im Jahre 1973 beworben habe, die tarifgerechte Eingruppierung in die VergGr. VI b BAT a.F. zugesagt habe.

Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, daß der Widerruf der Ausübung einer vorübergehenden höherwertigen Tätigkeit und die Einstellung der Zahlung der persönlichen Zulage vom 15. Oktober 1976, zugegangen am 18. Oktober 1976, rechtsunwirksam ist,
2. festzustellen, daß der Kläger mit Wirkung ab 1. November 1976 in VergGr. V c Fallgr. 1 BAT eingruppiert ist und dementsprechende Vergütung erhält.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen und geltend gemacht, daß die bloß vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten an den Kläger durch das Fehlen



- 4 -

einer entsprechenden Stelle und der Bindung der Verwaltung an das Haushaltsrecht sachlich gerechtfertigt gewesen sei. Eine Umgehung tariflicher Vorschriften oder eine rechtsmißbräuchliche Anwendung liege nicht vor. Die lediglich vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten habe auch einseitig ohne Beteiligung des Personalrates rückgängig gemacht werden können. Eine Änderungskündigung sei insoweit nicht erforderlich gewesen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf 8000,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten bei unverändertem Streitwert zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet; sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Die Verfügung vom 7. Februar 1977, mit der das Landesarbeitsgericht die Berufungsbegründungsfrist bis zum 9. März 1977 verlängert hat, ist zwar vom Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts nicht unterschrieben worden (§§ 329 Abs. 2, 317 Abs. 2 Satz 1 ZPO a.F.; Baumbach-Lauterbach, 34. Aufl., 1976, § 329 ZPO Anm. 1 A). Gleichwohl ist die Berufung zulässig, da die Beklagte sich auf die Richtigkeit der ihr vor Fristablauf zugegangenen Ausfertigung der Verlängerungsverfügung (vgl. BAG AP Nr. 16, 28, 29 zu § 519 ZPO) verlassen durfte. Der Beklagten kann es nicht zum Nachteil gereichen, daß die Verlängerungsverfügung vom Kammervorsitzenden nur mit seinem Handzeichen abgezeichnet wurde (BAG AP Nr. 3 zu § 21 MTB II).

Das Landesarbeitsgericht, das vollinhaltlich auf die Entscheidungsgründe des arbeitsgerichtlichen Urteils verweist und sich diese "uneingeschränkt" zu eigen macht (vgl. dazu BAG

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

AP Nr. 93 zu §§ 22, 23 BAT), geht zu Recht von der Zulässigkeit der Klage aus (§ 256 Abs. 1 ZPO). Der Kläger hat nicht nur ein rechtliches Interesse an einer alsbaldigen Feststellung, ob der Entzug der höherwertigen Tätigkeiten, von denen letztlich auch der geltend gemachte Anspruch auf Vergütung nach VergGr. V c BAT abhängt, wirksam erfolgt ist, sondern ebenso auch daran, ob und ab wann ihm eine Vergütung nach VergGr. V c BAT zusteht. Soweit er mit seinem Klageantrag Ziff. 2 die Feststellung begehrt, ihn als in die "Fallgruppe 1 b" der VergGr. V c BAT "eingruppiert" anzusehen, ist dies zwar für sich genommen unzulässig, weil es einen Anspruch auf Eingruppierung und auf Bezahlung nach einer bestimmten Fallgruppe nicht gibt (vgl. BAG AP Nr. 53, 91 zu §§ 22, 23 BAT m.w.N.). Das ist im Ergebnis hier aber unschädlich. Bei Berücksichtigung des Sachvorbringens des Klägers ist nämlich davon auszugehen, daß der Kläger eine im öffentlichen Dienst allgemein übliche und zulässige Eingruppierungsfeststellungsklage erheben wollte.

In der Hauptsache ist das Landesarbeitsgericht mit dem Arbeitsgericht der Auffassung, daß sich die Beklagte nicht auf § 24 BAT berufen könne. Der Hinweis auf fehlende Haushaltsstellen rechtfertige die nur vorübergehende Übertragung der höherwertigen Tätigkeiten auf den Kläger nicht und sei daher rechtsmißbräuchlich. Da somit dem Kläger im Zeitpunkt des Widerrufs der Zulage wirksam ein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. V c - Fallgruppe 1 b - BAT zustehe, habe ihm die höherwertigen Tätigkeiten und die höhere Vergütung nicht mehr einseitig entzogen werden können. Der Kläger habe demnach ab 1. November 1976 Anspruch auf Vergütung nach VergGr. V c BAT.

Dieser Auffassung der Vorinstanzen kann aus rechtlichen Erwägungen nicht beigespflichtet werden. Es ist aus Rechtsgründen nicht möglich, die Zulässigkeit einer vorübergehenden Übertragung höherwertiger Tätigkeiten auf Angestellte aus haushaltsrechtlichen Gründen in dieser Form generell und damit überhaupt abzulehnen. Vorliegendenfalls ist revisionsrechtlich nicht auszuschließen, daß die Vorinstanzen damit von einem rechtlich unrichtigen Ausgangs-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

punkt aus das Vorliegen eines sachlichen Grundes für eine nur vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten zu Unrecht verneint haben. Ihre Beurteilung, die von der Beklagten "geübte Zulagenpraxis" sei nach § 242 BGB rechtsmißbräuchlich, ist so allgemein nicht zutreffend.

Grundsätzlich ist es dem Arbeitgeber nicht untersagt, sich zur Rechtfertigung einer nur vorübergehenden Übertragung höherwertiger Tätigkeiten auf Angestellte im Sinne des § 24 BAT auf haushaltsrechtliche Überlegungen, insbesondere auf fehlende Haushaltsstellen und die der haushaltsrechtlichen Situation zugrunde liegenden Tatsachen zu berufen. Ein Grundsatz, der dem Arbeitgeber die Berufung auf haushaltsrechtliche Gesichtspunkte verbietet, besteht nicht und kann auch nicht anerkannt werden, zumal er im Widerspruch zur Forderung nach einer effektiven Verwaltungsführung den Spielraum der Verwaltung unangemessen einschränken und organisatorisch erforderliche Maßnahmen beeinträchtigen könnte. Das Gegenteil läßt sich weder aus § 24 BAT noch daraus ableiten, daß sich die tarifliche Mindestvergütung gemäß §§ 22, 23 BAT nach der überwiegend auszuübenden Tätigkeit bzw. nach den entsprechenden und mindestens zur Hälfte anfallenden Arbeitsvorgängen ohne Rücksicht darauf richtet, ob sie vom Haushalts- und Stellenplan gedeckt ist (BAG AP Nr. 38 zu §§ 22, 23 BAT; BAG AP Nr. 1 und 8 zu § 3 TOA). Denn der Haushalts- und Stellenplan kann nach der tariflichen Ausgestaltung, nämlich nach den §§ 22, 23 BAT einerseits und dem Sinn und Zweck des § 24 BAT andererseits, nur in den Fällen keine Berücksichtigung finden, in denen dem Angestellten eine höherwertige Tätigkeit auf Dauer übertragen oder zugewachsen ist. Die rechtliche Situation ist aber grundsätzlich in den Fällen eine andere, in denen dem Angestellten von vornherein nur vertretungsweise (§ 24 Abs. 2 BAT) oder - wie vorliegend - bis zur Bewilligung fehlender, aber beantragter neuer Haushaltsstellen vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen wird (§ 24 Abs. 1 BAT). Wie der Senat bereits mehrfach entschieden hat, ist für die vorübergehende Übertragung

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

einer höherwertigen Tätigkeit, die der Arbeitgeber ohne Änderung des Arbeitsvertrages aufgrund seines Weisungsrechts (BAG AP Nr. 9 und 10 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV; BAG AP Nr. 1 zu § 24 BAT) und ohne Einschaltung des Personalsrats gemäß § 75 Abs. 1 Ziff. 2 BPersVG vornehmen kann (Urteil des Senats vom 5. Juli 1978 - 4 AZR 809/77 - [demnächst] AP Nr. 1 zu § 75 BPersVG; Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, § 24 BAT Erläuterung 1; Böhm-Spiertz, § 24 BAT Anm. 4; a.M. Dietz-Richardi, 2. Aufl., § 75 BPersVG Anm. 28 f), allein das Vorliegen eines sachlichen Grundes entscheidend (BAG AP Nr. 1 und 3 zu § 24 BAT). In diesem Sinne können aber auch haushaltsrechtliche Überlegungen und die dem Haushalt zugrunde liegenden Voraussetzungen je nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten im Sinne des § 24 BAT sachlich rechtfertigen. Das gilt nicht nur im Hinblick auf die grundsätzliche Bindung der Verwaltung an das Haushaltsrecht, sondern auch mit Rücksicht darauf, daß der Haushalt die wirtschaftliche Grundlage für die ggf. nur vorübergehende Erledigung von Verwaltungs- oder anderen Aufgaben der öffentlichen Hand darstellt.

Nach den durch den beiderseitigen Vortrag der Parteien gedeckten Feststellungen der Tatsacheninstanz ist unstreitig, daß dem Kläger die höherwertige Tätigkeit mit dem Hinweis auf die zwar beantragten, aber bislang nicht genehmigten Haushaltsstellen ausdrücklich immer nur vorübergehend übertragen worden ist. Darin kann, wie dargelegt, ein den Rechtsmißbrauch im Sinne des § 242 BGB ausschließender sachlicher Grund vor allem dann liegen, wenn die sofortige Durchführung der dem Kläger übertragenen höherwertigen Tätigkeiten ungeachtet der noch ausstehenden Stellenbewilligung erforderlich oder geboten war und nach den seinerzeit gegebenen Umständen auch tatsächlich mit einer haushaltsrechtlichen Absicherung und Bewilligung der durch die organisatorischen Veränderungen vorgesehenen neuen oder angehobenen Stellen gerechnet werden konnte. Für die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit sieht der BAT zwar keine zeitliche Begrenzung vor (BAG AP Nr. 1

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



zu § 24 BAT), gleichwohl könnte vorliegend eine sachliche Rechtfertigung von vornherein gefehlt oder später entfallen sein, nämlich gegebenenfalls von dem Zeitpunkt ab, zu dem erkennbar nicht mehr mit einer Stellenbewilligung gerechnet werden konnte. Wenn dann trotz der weiterhin fehlenden haushaltsrechtlichen Voraussetzungen die höherwertigen Tätigkeiten dem Kläger weiterhin gleichwohl übertragen und die Organisation nicht der haushaltsrechtlichen Lage angepaßt wird, dann konnte dem ggf. nicht mehr gemäß § 24 BAT durch eine "vorübergehende" Tätigkeitsübertragung und Zahlung einer persönlichen Zulage begegnet werden. Denn die Gestaltungsmöglichkeit des § 24 BAT, die nach dem Willen der Tarifvertragsparteien eine Ausnahmeregelung darstellt und daher eng auszulegen ist, darf nicht rechtsmißbräuchlich zur bewußten oder auch nur unbewußten Umgehung der tarifgerechten Entlohnung benutzt werden (BAG AP Nr. 3 zu § 24 BAT; BAG 10, 65 = AP Nr. 16 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag). Es ist Sache des Arbeitgebers, die für eine tarifgerechte Entlohnung erforderlichen haushaltsrechtlichen oder organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen.

Der festgestellte Sachverhalt läßt eine abschließende rechtliche Beurteilung nicht zu, ob für die vorübergehende Übertragung der höherwertigen Tätigkeit im Sinne des § 24 BAT eine sachliche Berechtigung vorgelegen hat. Das Landesarbeitsgericht wird daher den Sachverhalt weiter aufzuklären und die erforderlichen Feststellungen zu treffen haben. Sodann wird es unter Berücksichtigung der dargelegten Rechtsgrundsätze im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes erneut zu überprüfen haben, ob und inwieweit die Beklagte von der Gestaltungsmöglichkeit des § 24 BAT einen sachgerechten Gebrauch gemacht hat.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mit zu entscheiden haben.

gez.: Dr. Neumann Dr. Jobs Dr. Röhsler
Pfister Brocksiepe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

